Bebauungsplan mit Satzung über örtliche Bauvorschriften Ostseestraße/Adestraße (Zu 260) im Stadtbezirk Zuffenhausen

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB parallel mit der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB parallel mit der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde mit Schreiben vom 29. Juni 2018 und der Frist von einem Monat durchgeführt.

Behörde/Anregung	Stellungnahme	Berück- sichtigung
Unitymedia BW GmbH (Schreiben vom 3. Juli 2018) Zum Bauvorhaben haben wir bereits mit Schreiben vom 26. April 2017 (frühzeitige Behörden- und TöB-Beteiligung) Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.	Kenntnisnahme. (Siehe Stellungnahme in der Anlage 7 unter Unitymedia BW GmbH)	 ()
Ministerium für Verkehr und Infrastruktur - Landeseisenbahnaufsicht BW (LEA) (Schreiben vom 9. Juli 2018) Die Planungen zu dem Bebauungsplan berühren nicht die Belange der Landeseisenbahnaufsicht. Es ist deshalb auch nicht notwendig, dass Sie uns innerhalb dieses Verfahrens weiter beteiligen.	Kenntnisnahme.	
Regierungspräsidium Freiburg (Schreiben vom 9. Juli 2018) Anlässlich der Offenlage des Bebauungsplanes verweisen wir auf unsere frühere Stellungnahme (Az. 2511//17-03946 vom 9. Mai 2017) zur Planung.	Kenntnisnahme. (Siehe Stellungnahme in der Anlage 7 unter Regierungspräsidium Freiburg)	 (ja)
Die dortigen Ausführungen (insbesondere die geotechnischen Hinweise und Anregungen) gelten sinngemäß auch weiterhin für die modifizierte Planung. Für das Plangebiet liegen inzwischen		

ein Baugrund- und Gründungs- gutachten sowie eine Stellungnahme zur Regenwasserversickerung der CDM Smith Consult GmbH vor. Es wird darauf hingewiesen, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen dar- aus erfolgt. Die im Gutachten enthal- tenen Angaben und Schlussfolge- rungen liegen im Verantwortungsbe- reich des gutachtenden Ingenieurbü- ros.		
Handwerkskammer Region Stuttgart (Schreiben vom 12. Juli 2018) Zu diesem Bebauungsplan haben wir	Kenntnisnahme.	
keine Bedenken oder Anregungen. Deutsche Bahn AG - DB Immobilien		
(Schreiben vom 12. Juli 2018) Gegen den Bebauungsplan bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen/Auflagen und Hinweise aus Sicht der Deutschen Bahn AG und		
ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.		
Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.	Die Stellungnahme der Deutschen Bahn AG entspricht der Äußerung zur frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB. (Siehe Stellungnahme in der Anlage 7 unter Deutsche Bahn AG)	 (ja)
Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luftund Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.		
In unmittelbarer Nähe unserer elektrifizierten Bahnstrecke oder Bahnstromleitungen ist mit der Be-		

einflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt dem Bauherrn, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen.		
Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.		
Eventuell erforderliche Schutzmaß- nahmen gegen diese Einwirkungen aus dem Bahnbetrieb sind gegebe- nenfalls im Bebauungsplan festzu- setzen.		
Bei Planungen und bei Baumaß- nahmen im Umfeld der Bahnlinie ist die Deutsche Bahn AG frühzeitig zu beteiligen, da hier bei der Bauaus- führung ggf. Bedingungen zur siche- ren Durchführung des Bau- sowie Bahnbetriebes zu beachten sind. Dies gilt sowohl für eine Beteiligung als Angrenzer sowie im Rahmen ei- ner Fachanhörung gemäß Landes- bauordnung Baden-Württemberg als auch für genehmigungsfreie Bauvor- haben, bei denen die Beteiligung direkt durch den Bauherrn zu erfol- gen hat.		
Wir bitten Sie, uns die Abwägungs- ergebnisse zu gegebener Zeit zuzu- senden.	Das Abwägungsergebnis wird nach dem Satzungsbeschluss an die Deutsche Bahn AG zugesendet.	ja
Gesundheitsamt (Schreiben vom 13. Juli 2018)		
Auf die für die menschliche Gesundheit relevanten Umweltparameter wird in dem Entwurf des Bebauungsplans eingegangen. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Schallschutzmaßnahmen) sind benannt und entsprechende Festsetzungen getrof-	Kenntnisnahme.	

fen.		
Hinsichtlich der negativen Auswirkungen der Planung auf die stadtklimatischen Verhältnisse weisen wir darauf hin, dass nicht nur die Einhaltung vorgegebener Grenzwerte, sondern auch der Minimierung von Luftschadstoffen eine sehr hohe Bedeutsamkeit beizumessen ist.	Die Planung greift nicht in die für den Luftaustausch relevanten südwestlichen Freiflächen (Kaltluftproduktionsgebiete) außerhalb des Plangebiets ein bzw. der Luftaustausch wird weiterhin durch den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Rücken (1989/050 - Grünflächen/landwirtschaftliche Flächen) gesichert. Die Auswirkungen der geplanten Parkhäuser im Plangebiet auf die Luftverhältnisse wurden im Rahmen einer lufthygienischen Untersuchung (Müller-BBM vom 12. Mai 2017) bewertet. Wenngleich im Umfeld des Plangebiets bereits heute diverse gewerbliche und industrielle Nutzungen vorhanden sind, kann gemäß der Untersuchung davon ausgegangen werden, dass durch das geplante Vorhaben keine schädlichen oder erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen durch Luftschadstoffe hervorgerufen werden.	ja
Keine Einwände.	Kenntnisnahme.	
Eisenbahn-Bundesamt (Schreiben vom 13. Juli 2018) Zu unserem Schreiben vom 11. April 2017, 591pt/015-2017#087 hat sich keine Änderung ergeben, daher erfolgt keine neue Stellungnahme.	Kenntnisnahme. (Siehe Stellungnahme in der Anlage 7 unter Eisenbahn-Bundesamt)	 (nein)
Zweckverband Bodensee- Wasserversorgung (Schreiben vom 17. Juli 2018) Im Bereich dieser Maßnahme befinden sich weder vorhandene noch geplante Anlagen der BWV. Es werden daher keine Bedenken erhoben. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	Kenntnisnahme.	

Verleebre und Terifyerbund Ctutt		
<u>Verkehrs- und Tarifverbund Stutt-</u> gart GmbH (VVS)		
(Schreiben vom 19. Juli 2018)		
(000		
Grundsätzlich sehen wir die Auswei-	Kenntnisnahme.	
sung zusätzlicher PKW-Parkanlagen		
kritisch, da neue Stellplätze in der		
Regel zusätzliches Verkehrsauf-		
kommen erzeugen. Die Lage der Abstellanlage ist jedoch günstig ge-		
legen, so dass in dem bereits ge-		
genwärtig aufkommensstarken Be-		
reich Zuffenhausen/Neuwirtshaus		
durch die neue Anlage mit zusätzli-		
chen Staus eher nicht zu rechnen ist.		
Die Porsche AG hat darüber hinaus	Auf die positiven Wirkungen des von	
(unter Beteiligung des VVS) ein Mo-	der Porsche AG entwickelten Mobili-	
bilitätskonzept entwickelt, das die	tätskonzeptes wird in der Begründung	
Verringerung des durch die Porsche-	zum Bebauungsplan hingewiesen.	
Mitarbeiter verursachten Individual-		
verkehrs zum Ziel hat und die Verkehrsmittel des Umweltverbunds		
stärken wird.		
January Wilder		
Gegen die Aufstellung des Bebau-		
ungsplans haben wir daher keine		
Einwände.		
Verband Region Stuttgart		
(Schreiben vom 20. Juli 2018)		
Der Dienung eteken regionelaleneri	Kanataianahma	
Der Planung stehen regionalplanerische Ziele nicht entgegen.	Kenntnisnahme.	
Sofie Ziele filont entgegen.		
Regierungspräsidium Stuttgart		
Straßenwesen und Verkehr		
(Schreiben vom 26. Juli 2018)		
Das Plangebiet befindet sich entlang		
der freien Strecke der B 10.		
Dem Bebauungsplan kann zuge-		
stimmt werden, wenn die folgenden Punkte mit in den Geltungsbereich		
des vorliegenden Bebauungsplans		
aufgenommen werden:		
	La Balancia de la compansión de la compa	
Gemäß § 9 Abs. 1 FStrG sind im	Im Bebauungsplan ist eine überbau-	ja
Abstand von 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahr-	bare Fläche festgesetzt, die mindestens 20 m vom äußeren südlichen	
bahn der Bundesstraße und der	Rand der Bundesstraße B 10 entfernt	
T .	ist.	

(Anbauverbot). Dies gilt auch für das geplante Parkhaus. Für den Straßenbaulastträger ist es unbeachtlich, in welcher Höhe die angrenzenden Gebäude außerhalb der Anbauverbotszone erstellt werden. Die Anbauverbotszone gilt auch für Garagen, Carports, Stellplätze, Werbeanlagen sowie Nebenanlagen nach § 14 BauNVO.	Darüber hinaus sind Nebenanlagen nur in Form von Trafostationen au- ßerhalb der überbaubaren Grund- stücksfläche innerhalb der hierfür im zeichnerischen Teil festgesetzten Be- reich zulässig. Dieser befindet sich im südöstlichen Teil des Plangebiets.	
Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass Verkehrsteilnehmer auf der B 10 durch den Parkhausbetrieb nicht abgelenkt oder geblendet werden können. Dies gilt insbesondere auch für ggf. geplante Werbeanlagen.	Kenntnisnahme. Die Stellungnahme wurde an die Porsche AG weitergeleitet.	ja
Zusammenfassend sind alle weiteren Planungen sowie geplante Umgestaltungen innerhalb der Anbauverbotszone entlang der B 10 frühzeitig und auf Grundlage von Detailplänen mit dem Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 4 Straßenwesen und Verkehr, abzustimmen.	Die Stellungnahme wurde an die Porsche AG weitergeleitet.	ja
Raumordnung (Schreiben vom 25. Juli 2018)		
Aus raumordnerischer Sicht wird darauf hingewiesen, dass insbesondere § 1 Abs. 3 bis Abs. 5 sowie § 1a Abs. 2 BauGB zu berücksichtigen sind. Diesen Regelungen ist in der Begründung angemessen Rechnung zu tragen.	Die genannten Rechtsgrundlagen wurden im Rahmen des Bebauungs- planverfahrens berücksichtigt.	ja
Es wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet in einem Vorbehaltsgebiet zur Sicherung von Wasservorkommen gemäß Plansatz 3.3.6 (G) des Regionalplans der Region Stuttgart liegt. Diese Gebiete sollen gegen zeitweilige oder dauernde Beeinträchtigungen oder Gefährdungen hinsichtlich der Wassergüte und der Wassermenge gesichert werden.	Der Zielsetzung des Regionalplanes, die Sicherung eines Vorbehaltsgebietes für die Wasserversorgung, wird dadurch Rechnung getragen, dass keine neuen Flächen versiegelt und eine bisher schon baulich genutzte, vorbelastete Fläche neu genutzt wird. Zur ursprünglich vorgesehenen Ausweisung eines Wasserschutzgebietes wurde 1988 ein hydrogeologisches Gutachten des damaligen Geologischen Landesamts Baden-Württemberg zur Abgrenzung eines Wasserschutzgebietes für die Was-	ja

T .	
serfassungen in Stuttgart-Münster vorgelegt. Zur Klärung offener fachlicher Fragen hat das Amt für Umweltschutz im Jahre 2001 das Büro für Hydrogeologie und Umwelt GmbH mit einem zusätzlichen Gutachten und weiteren Untersuchungen beauftragt. Als Ergebnis der Untersuchungen wurde festgestellt, dass die Ergiebigkeit der Fassungen weit geringer ist als angenommen. Aus diesen Gründen wurde auf die Ausweisung eines Trinkwasserschutzgebietes verzichtet. In der Gesamtbetrachtung werden Beeinträchtigungen des Grundwasservorkommens aufgrund der geringen Größe des Sondergebietes im Verhältnis zur Gesamtgröße des Vorbehaltsgebietes zur Sicherung von Wasservorkommen sowie der gegebenen Vorbelastungen als unerheblich angesehen und es werden keine qualitativen und quantitativen Beeinträchtigungen erwartet.	
Es wird entsprechend verfahren.	ja
Kenntnisnahme. Es wird entsprechend verfahren.	ja
Kenntnisnahme. Die Stellungnahme wurde an die Porsche AG weitergeleitet.	ja
	vorgelegt. Zur Klärung offener fachlicher Fragen hat das Amt für Umweltschutz im Jahre 2001 das Büro für Hydrogeologie und Umwelt GmbH mit einem zusätzlichen Gutachten und weiteren Untersuchungen beauftragt. Als Ergebnis der Untersuchungen wurde festgestellt, dass die Ergiebigkeit der Fassungen weit geringer ist als angenommen. Aus diesen Gründen wurde auf die Ausweisung eines Trinkwasserschutzgebietes verzichtet. In der Gesamtbetrachtung werden Beeinträchtigungen des Grundwasservorkommens aufgrund der geringen Größe des Sondergebietes im Verhältnis zur Gesamtgröße des Vorbehaltsgebietes zur Sicherung von Wasservorkommen sowie der gegebenen Vorbelastungen als unerheblich angesehen und es werden keine qualitativen und quantitativen Beeinträchtigungen erwartet. Es wird entsprechend verfahren. Kenntnisnahme. Es wird entsprechend verfahren.

und Wasser) im überplanten Gebiet.		
Es bestehen von uns keine Einwände.		
Stadtwerke Stuttgart GmbH (Schreiben vom 6. August 2018)		
Hierzu haben wir keine Belange oder Einwendungen.	Kenntnisnahme.	
Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V. (Schreiben vom 13. August 2018)		
Die uns zur Anfertigung einer Stellungnahme digital zur Verfügung gestellten Unterlagen waren in der Darstellungsqualität der Grafiken teilweise mangelhaft. Teilweise sind diese sehr verpixelt und dadurch nicht oder nur sehr schwer lesbar. Sie waren auch nicht kopierbar. Beides hat die Bearbeitung unnötig erschwert. Wir haben dies reklamiert und um vollständig gut lesbare und kopierbare Unterlagen gebeten. Dieser Bitte ist man leider nicht nachkommen.	Es wurde nur das digitalisierte Gutachten "Lufthygienische Untersuchung" hinsichtlich der Auflösung von Grafiken und Legenden bemängelt. Nach Überprüfung der im Internet zur Verfügung gestellten Unterlagen wurde festgestellt, dass diese in ausreichender Qualität lesbar sind und eine fachliche Beurteilung des Planvorhabens ermöglichen. Die Anmerkung kann daher nicht nachvollzogen werden. Im Übrigen waren die Unterlagen während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB auf der Internetseite der Landeshauptstadt Stuttgart einsehbar und lagen gleichzeitig im Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung öffentlich aus. Die Qualität und ordnungsgemäße Funktion wurden hier von Mitarbeitern der Landeshauptstadt Stuttgart im Rahmen der üblichen Qualitätskontrolle überprüft und festgestellt.	ja
Grundsätzlich halten wir auch nach Kenntnisnahme der Auslegungsunterlagen unsere in der Angelegenheit vorgebrachten Bedenken und Anregungen in vollem Umfang aufrecht. Die Stellungnahme dazu (Anlage 6; Hinweis: Vorlage zum Auslegungsbeschluss) kann unsere Bedenken nicht zerstreuen, sondern sind meist Behauptungen ins Blaue und tragen nicht.	Kenntnisnahme. (Siehe Stellungnahme in der Anlage 7 unter Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V.)	(Nein)
Beispielsweise wird in der Stellung-	Kenntnisnahme.	

nahme behauptet: "Durch den Bau von Elektrofahrzeugen (Mission E) soll ein langfristiger Beitrag zum Klimaschutz erreicht werden." Wer solches behauptet, hat entweder keine Ahnung von der Porsche "Mission E", oder er weiß nicht, was zum Schutz des Klimas notwendig ist. Nach unseren Informationen soll das erste Fahrzeug der "Mission E", der Porsche Taycan, über 600 PS haben, für den Spurt von Null auf 100 km/h 3,5 Sekunden benötigen und innerhalb von 12 Sekunden auf über 200 km/h beschleunigen. Vielleicht ein Fahrzeug für die Nordschleife des Nürburgrings, aber ganz sicher kein Beitrag zum Klimaschutz. Der Bebauungsplan Zu 260 dient zudem, wie viele der Bebauungspläne in diesem Gebiet und andernorts, ausschließlich den Interessen der Porsche AG. Wir fordern nach Bewertung aller Unterlagen und der Fakten die Stadt Stuttgart auf, das Bebauungsplanverfahren Zu 260 einzustellen.	Es handelt sich um einen "Angebotsbebauungsplan" und nicht um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan für die Porsche AG. Unabhängig vom jeweiligen Eigentümer (derzeit Porsche AG) soll wie im Stadtentwicklungskonzept Stuttgart, Strategie 2006, ausgeführt, die Sicherung und Stärkung des Produktionsstandorts vorrangiges städtebauliches Ziel sein. Dem formulierten Ziel der Landeshauptstadt Stuttgart, der Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung einzuräumen, wird hierbei in Bezug auf den Standort der Porsche AG ebenfalls Rechnung getragen. Hierzu soll auch der aufzustellende Bebauungsplanverfahren wird fortgeführt.	nein
Zweckverband Landeswasserversorgung (Schreiben vom 14. August 2018) Nach der aktuellen Durchsicht der weiterentwickelten Unterlagen ist festzustellen, dass unsere Belange im zeichnerischen und im textlichen Teil zutreffend enthalten sind.	Kenntnisnahme.	

Amt für Umweltschutz (Schreiben vom 22. August 2018) Naturschutz Es wird eine Entwicklung zu einer nein Die naturschutzfachliche Stellung-Pflanzengemeinschaft angestrebt, in nahme vom 22. Mai 2018 (Ausleder zahlreiche Kräuter, Blütenpflanzen gungsbeschluss) zur Reduktion der und Gräser genügend Zeit haben, ihre Bewertung der blütenreichen Wiese Entwicklung bis zur Samenreife abzumit 16 Baumstandorten (pv5) auf 1 schließen, bevor sie abgemäht wer-Bewertungspunkt bleibt bestehen. den. Dies ist u. a. notwendig, um den Von einer blüten- und kräuterreichen festgesetzten Biotoptyp einer kräuter-Glatthaferwiese ist bei einer Verund blütenreichen Wiese zu erreichen schattung durch 16 Baumstandorte bzw. zu erhalten. Die Schnitthäufigkeit und bei dem westlichen Streifen muss somit deutlich geringer, als bei durch das Parkhaus im Osten nicht sonstigen Grünflächen mit Erdanauszugehen. Zusätzlicher Stickschluss sein, die beispielsweise als stoffeintrag durch die Luft oder abge-Verkehrsbegleitgrün fungieren und leitetes Regenwasser fördert die normalerweise (jedoch jeweils indivi-Wüchsigkeit der Gräser zu Lasten duell) einen deutlich höheren Schnittvon Kräutern und Artenreichtum. Die turnus haben. Flächen, die beispielsökologische Bedeutung des pv5weise als Begleitgrün mit hohem Streifens mit kleinkronigen Bäumen Schnittturnus entlang von Verkehrswird fachlich als eher gering bewerflächen fungieren, werden regelmäßig tet. mit einem Punkt, entsprechend dem Stuttgarter Biotopatlas bewertet. Die ökologische Wertigkeit (geringerer Artenreichtum) ist bei diesen Flächen deutlich niedriger als bei der hier in der pv5-Flächen vorgesehenen kräuter- und blütenreichen Wiese. Die Wahl einer entsprechenden gebietsheimischen kräuterreichen Saatqutvariante der Glatthaferwiesen toleriert auch die Beschattung durch Einzelbäume. Entsprechend dem Stuttgarter Biotopatlas sind zwei Biotopwertpunkte für eine Intensivwiese, die artenarm ist, vorgesehen. Da für die pv5 Flächen jedoch eine deutlich höhere ökologische Wertigkeit zu erwarten ist, erfolgt keine Abwertung auf einen Biotopwertpunkt. Verkehrslärm Die geforderte Aussage zum Gesamtverkehrslärm wurde in das Schallgutachten aufgenommen. Der letzte Satz des 1. Absatzes auf Die Begründung wurde entsprechend ja Seite 18 und 55 der Begründung ist den Anregungen mit Änderungsdatum

vom 24. September 2018 umformu-

liert. An der abschließenden gut-

zu positiv formuliert. Bei Schallpe-

geln über der Schwelle der Gesund-

heitsgefährdung kann nicht von einer "verträglichen Situation" gesprochen werden. Der Satz sollte folgendermaßen umformuliert werden:	achterlichen Bewertung ändert sich inhaltlich nichts.	
"Bei Umsetzung des Bebauungs- plans ist bei allen relevanten Immis- sionsorten eine schalltechnisch weit- gehend unveränderte Situation zu erwarten."		

Von folgende Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gingen keine Stellungnahmen ein:

- Deutsche Telekom AG T-Com
- Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart
- NABU Stuttgart e.V.
- Naturschutzbeauftragter der Stadt Stuttgart
- Stuttgarter Straßenbahnen AG
- Zweckverband Strohgäu-Wasserversorgung